

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Januar 2024

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Gesetzgeber will eine Norm zur verpflichtenden Verwendung von **elektronischen Rechnungen** einführen, zu der wir Ihnen wichtige Vorabinweise geben. Zudem beleuchten wir, warum der **Anscheinsbeweis** bei Alleingesellschafter-Geschäftsführern trotz **Nutzungsverbots** für eine Privatnutzung eines von der GmbH überlassenen Pkw spricht. Der **Steuertipp** zeigt, welche Kosten bei **Unwetterschäden** als außergewöhnliche Belastungen absetzbar sind.

Vorabinweise

Bundesfinanzministerium äußert sich zur Einführung der eRechnung

Mit dem Wachstumschancengesetz werden die Regelungen zur Einführung der elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze im Umsatzsteuergesetz verankert. Bereits vor Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens hat das Bundesfinanzministerium (BMF) erste Hinweise zu den Anforderungen an eine elektronische Rechnung verlautbaren lassen. Fraglich war, ob die bereits bekannten Formate **XRechnung** und **ZUGFeRD** die geplanten Vorgaben erfüllen. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. informiert nun über das diesbezügliche Entwurfschreiben des BMF.

Eine elektronische Rechnung soll nach aktuellem Sachstand eine Rechnung sein, die in einem **strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine

elektronische Verarbeitung ermöglicht. Sie muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen entsprechen.

Das BMF stellt klar, dass sowohl eine Rechnung nach dem bekannten XStandard als auch im ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1 grundsätzlich eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format darstellt, die den geplanten Anforderungen entspricht. Dieser Hinweis erhöht laut Verband die Planungssicherheit.

Zudem äußert sich das BMF zum Einsatz des **EDI-Verfahrens**: Aktuell werde an einer Lösung gearbeitet, um das EDI-Verfahren auch unter dem künftigen Rechtsrahmen weiterhin nutzen zu können. Das Erfordernis technischer Anpassungen könne allerdings nicht ausgeschlossen werden. Man sei aber bemüht, den Umstellungsaufwand auf das Notwendige zu begrenzen.

In dieser Ausgabe

- Vorabinweise:** Bundesfinanzministerium äußert sich zur Einführung der eRechnung 1
- Ukraine-Krieg:** Erleichterungen für den Spendenabzug gelten auch 2024 2
- Zuschläge:** Der maßgebende Grundlohn ist nach dem Anspruchsprinzip zu ermitteln 2
- Alleingesellschafter-Geschäftsführer:** Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines Firmenwagens... 2
- Upcycling:** Differenzbesteuerung auch bei Aufarbeitung gebrauchter Gegenstände? 3
- Statistik:** 1,8 % aller Betriebe wurden im Jahr 2022 geprüft 3
- Mobile Banking:** Kontoauszüge sollten regelmäßig gesichert werden 4
- Steuertipp:** Welche Kosten bei Unwetterschäden absetzbar sind 4

Vorgesehen ist zwar eine gestaffelte Übergangsregelung für die Pflicht zum Ausstellen elektronischer Rechnungen, das BMF weist aber vorsorglich darauf hin, dass **ab dem 01.01.2025** alle Unternehmer verpflichtet sein werden, elektronische Rechnungen entgegenzunehmen.

Ukraine-Krieg

Erleichterungen für den Spendenabzug gelten auch 2024

Spenden an notleidende Menschen aus der Ukraine sind unter erleichterten Voraussetzungen von der Steuer absetzbar. Das Bundesfinanzministerium hat geregelt, dass diese Erleichterungen auch im Jahr 2024 anwendbar sind. Somit gelten unter anderem folgende Regelungen fort:

- **Geldspenden:** Wer Geld an notleidende Menschen aus der Ukraine spendet, braucht für die Einkommensteuererklärung nur einen vereinfachten Zuwendungsnachweis. Selbst bei einer Spende von 5.000 € ist nur ein Kontoauszug, ein Lastschriftbeleg oder ein Ausdruck aus dem Onlinebanking aufzubewahren. Die Spende muss aber auf ein Sonderkonto einer inländischen steuerbegünstigten Körperschaft eingezahlt werden, das für diesen besonderen Zweck (Ukraine-Krise) eingerichtet wurde.
- **Spendenaktionen:** Steuerbegünstigte Körperschaften wie Sportvereine dürfen finanzielle Mittel für steuerbegünstigte Zwecke eigentlich nur verwenden, wenn sie diese Zwecke laut ihrer Satzung fördern. Wollen sie aber von der Ukraine-Krise Betroffene finanziell unterstützen, dürfen sie ausnahmsweise im Rahmen einer Sonderaktion zu Spenden aufrufen und diese dann unmittelbar einsetzen, ohne ihre Satzung entsprechend ändern zu müssen. Sie haben allerdings die Bedürftigkeit der unterstützten Personen oder Einrichtungen selbst zu prüfen und dies zu dokumentieren.
- **Hilfsaktionen:** Ausnahmsweise dürfen steuerbegünstigte Körperschaften auch vorhandene, nicht anderweitig gebundene Mittel ohne Satzungsänderung für die Unterstützung Betroffener einsetzen. Das gilt auch für die Überlassung von Personal und Räumlichkeiten.
- **Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen:** Unterstützen Unternehmer vom Krieg in der Ukraine geschädigte Personen, können für ihre Aufwendungen Sponsoringregelungen gelten. Danach ist ein Betriebsausgabenabzug erlaubt, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile für sein Unternehmen erstrebt, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können.

- **Arbeitslohnspende:** Verzichten Arbeitnehmer auf Teile ihres Lohns zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer steuerbegünstigten Körperschaft oder zugunsten eines vom Ukraine-Krieg geschädigten Beschäftigten des Unternehmens, werden diese Lohnteile steuerfrei gestellt.
- **Beihilfen des Arbeitgebers:** Steuerlich begünstigt sind auch unentgeltliche Leistungen zur Reparatur kriegsbeschädigter Infrastruktur und Beihilfen des Arbeitgebers an vom Krieg geschädigte Arbeitnehmer.

Zuschläge

Der maßgebende Grundlohn ist nach dem Anspruchsprinzip zu ermitteln

Zuschläge für **Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit**, die ein Arbeitnehmer neben seinem Grundlohn für tatsächlich geleistete Arbeit zu diesen Zeiten erhält, kann der Arbeitgeber steuerfrei auszahlen, soweit sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen. Für Nachtarbeit in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr können beispielsweise Zuschläge bis zu 25 % des Grundlohns steuerfrei bleiben.

Der für die Bemessung der steuerfreien Zuschläge **maßgebende Grundlohn** ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn geltenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum arbeitsvertraglich zusteht. Dieser Arbeitslohn ist in einen Stundenlohn umzurechnen und steuerlich mit höchstens 50 € pro Stunde anzusetzen.

Ob und in welchem Umfang der **Grundlohn** dem Arbeitnehmer steuerlich **tatsächlich zufließt**, ist laut Bundesfinanzhof (BFH) für die Bemessung der Steuerfreiheit der Zuschläge ohne Belang. Im Streitfall hatte der Arbeitgeber aufgrund einer Gehaltsumwandlung Zahlungen an eine Unterstützungskasse erbracht. Der BFH hat auch diese Zahlungen ungeachtet dessen zum Grundlohn gerechnet, dass die gezahlten Beiträge dem Arbeitnehmer steuerlich nicht zugeflossen waren.

Alleingesellschafter-Geschäftsführer

Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines Firmenwagens

Bei einem Alleingesellschafter-Geschäftsführer kann selbst dann ein zu einer **verdeckten Gewinnausschüttung** (vGA) führender Anscheinsbeweis für die Privatnutzung eines von der GmbH überlassenen Pkw vorliegen, wenn im Anstellungsvertrag ein Privatnutzungsverbot verein-

bart wurde. So lässt sich eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG) zusammenfassen. Die vGA sei zudem auf Ebene der Gesellschaft nicht nach der 1%-Regelung, sondern nach Fremdvergleichsgrundsätzen zu bewerten.

Das FG folgt insoweit der Rechtsprechung des für Körperschaftsteuerfragen zuständigen I. Senats des Bundesfinanzhofs (BFH). Nach dessen Auffassung spricht die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass ein einem Gesellschafter-Geschäftsführer von der Gesellschaft zur Nutzung überlassenes betriebliches Fahrzeug auch privat genutzt wird, und zwar auch bei einem Privatnutzungsverbot. Das soll zumindest dann gelten, wenn keine **organisatorischen Maßnahmen** getroffen wurden, die eine private Nutzung ausschließen. Der Rechtsprechung des für Lohnsteuerfragen zuständigen VI. Senats des BFH ist das FG nicht gefolgt. Nach Ansicht des VI. Senats ist keine zu Arbeitslohn führende Privatnutzung eines Fahrzeugs anzunehmen, wenn diese vertraglich ausdrücklich untersagt wurde.

Hinweis: Die vom FG zugelassene Revision ist beim BFH anhängig. Damit steht einer endgültigen Klärung dieser streitanfälligen und - im Hinblick auf den betroffenen Personenkreis - für die Beratungspraxis wichtigen Rechtsfrage nichts mehr im Wege.

Upcycling

Differenzbesteuerung auch bei Aufarbeitung gebrauchter Gegenstände?

Ist die Differenzbesteuerung auch anwendbar, wenn ein Gebrauchtgegenstand nicht nur aufgearbeitet, sondern zugleich zum Zweck seiner zeitgemäßen Nutzung **um ein Neuteil ergänzt** wird? Mit dieser Frage hat sich das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) beschäftigt.

Hinweis: Bei der Differenzbesteuerung ist nur die Handelsspanne (die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis) des steuerpflichtigen Wiederverkäufers steuerpflichtig.

Im Streitfall hatte die Klägerin antike Waschkommoden aus privater Hand angekauft, restauriert und zusammen mit einem individuell angepassten Waschbeckenaufsatzteil nebst Armatur wiederverkauft. Das Finanzamt versagte ihr die Anwendung der Differenzbesteuerung, da im Ergebnis ein **neuer Verkaufsgegenstand** hergestellt worden sei. Nach Ansicht der Klägerin ist die Funktion des Objekts als Waschkommode hingegen unverändert geblieben. Das Neuteil spiele bei der Gesamtwürdigung der Restaurierungsarbeiten und auch hinsichtlich des Kaufmotivs der Kunden nur eine untergeordnete Rolle.

Das FG gab der Klägerin recht und bezog sich vor allem auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) und des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2017. Zweck der Differenzbesteuerung sei die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Doppelbesteuerungen bei der Wiedereinführung von Gebrauchtgegenständen in den Wirtschaftskreislauf. Die erforderliche Identität zwischen Ankaufs- und Verkaufsobjekt sei mit Blick auf diesen Normzweck nicht zu eng auszulegen. Daher sei die Differenzbesteuerung nicht allein auf **Recyclingfälle** beschränkt. Sie könne auch in den Fällen der Verbindung eines aufgearbeiteten Gebrauchtgegenstands mit einem Neuteil (Upcycling) zur Anwendung kommen. Voraussetzung sei, dass der aufgearbeitete Gebrauchtgegenstand dem Wiederverkaufsobjekt sein Gepräge gebe und aus Verbrauchersicht das entscheidende Kaufmotiv darstelle.

Hinweis: Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt, so dass der BFH das letzte Wort in der Sache hat.

Statistik

1,8 % aller Betriebe wurden im Jahr 2022 geprüft

Wie oft Gewerbetreibende und Selbständige einer Betriebsprüfung unterzogen werden, hängt von der Größe des Unternehmens, der wirtschaftlichen Zuordnung und der Art des Betriebs ab. Das Finanzamt unterscheidet zwischen **Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben**. Dabei gilt die Faustregel: Je größer das Unternehmen ist, desto häufiger wird es zu einer Außenprüfung kommen. Während Großbetriebe in der Regel durchgehend und lückenlos mit sämtlichen Besteuerungszeiträumen geprüft werden, müssen Klein- und Kleinstbetriebe eher selten mit einer Prüfung rechnen. Viele dieser Betriebe sind jahrzehntelang keiner Betriebsprüfung ausgesetzt. Bei ihnen werden Betriebsprüfungen häufig anlassbezogen angeordnet (z.B., wenn Unstimmigkeiten in den Gewinnermittlungen zu Tage treten).

Zudem können Klein- oder Kleinstunternehmer in den Fokus des Finanzamts geraten, wenn

- sie einer bestimmten Branche angehören, die schwerpunktmäßig geprüft wird,
- Kontrollmitteilungen aus einer Betriebsprüfung eines Geschäftspartners beim Finanzamt eingegangen sind oder
- (auch anonyme) Anzeigen vorliegen.

Im Jahr 2022 wurden nach einer neuen Statistik des Bundesfinanzministeriums von 8.409.661 registrierten Betrieben insgesamt 151.676 geprüft.

Das entspricht einer Prüfungsquote von 1,8 %. Bei Großunternehmen lag die Quote bei 17,5 %, bei mittelgroßen Betrieben bei 4,8 %, bei Kleinbetrieben bei 2,4 % und bei Kleinstbetrieben bei 0,8 %. Insgesamt 12.949 Betriebsprüfer waren dafür im Einsatz.

Hinweis: Das erzielte steuerliche Mehrergebnis der Prüfungen lag bei rund 10,8 Mrd. €, davon entfielen allein 7,8 Mrd. € auf die Prüfung von Großbetrieben.

Mobile Banking

Kontoauszüge sollten regelmäßig gesichert werden

Bankgeschäfte werden heute in der Regel per **Smartphone oder PC** abgewickelt. Die Kreditinstitute stellen die Kontoauszüge zwar regelmäßig in die elektronischen Postfächer des Online-Bankings ein, viele Bankkunden ersparen sich aber das Archivieren oder Ausdrucken - manchmal bewusst, oft auch eher unbewusst.

Der Effekt: Irgendwann lassen sich die digitalen Auszüge nicht mehr im Online-Banking-Portal abrufen, und der Bankkunde steht erst einmal ohne Kontoauszug dar. Der Grund ist, dass die Banken die Kontoauszüge nur für eine begrenzte Zeit in den Kundenpostfächern zur Verfügung stellen. Je nach Institut variieren die **Bereitstellungszeiten** von 90 bis 365 Tagen. Spätestens bei der Steuererklärung kann dies zum Problem werden, wenn das Finanzamt einen Zahlungsnachweis einfordert.

Privatpersonen sollten ihre Kontoauszüge **mindestens sechs Jahre aufbewahren**, besser noch zehn Jahre. Bankkunden sind daher gut beraten, wenn sie ihre Kontoauszüge monatlich ausdrucken. Wer sich das ersparen möchte, sollte seine Kontoauszüge zumindest digital in einem Ordner speichern bzw. archivieren, so dass sie zur späteren Durchsicht, zum Ausdruck oder zum digitalen Versand zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehen. Auf Nummer sicher geht, wer die heruntergeladenen Dateien auf mehreren Speichermedien sichert (z.B. zusätzlich auf USB-Stick).

Hinweis: Zwar sind Banken nach dem Handelsgesetzbuch verpflichtet, Dokumente für zehn Jahre zu archivieren. Möchte ein Kunde aber alte Kontoauszüge nachträglich ausgestellt haben, ist dieser Prozess nicht nur zeit- und aufwendig, sondern auch mit Gebühren verbunden - einzelne Kontoauszüge werden mit 4 € bis 15 € berechnet. Bankkunden sollten sich daher ihr eigenes Archiv anlegen.

Steuertipp

Welche Kosten bei Unwetterschäden absetzbar sind

Unwetter verursachen in Deutschland regelmäßig große Schäden an Gebäuden, Fahrzeugen und in der Landwirtschaft. Betroffene Bürger müssen häufig große Summen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Gebäudereparaturen aufwenden. Ein kleiner Trost: Kosten infolge von Unwetterschäden lassen sich als **außergewöhnliche Belastungen** absetzen, sofern sie nicht von einer Versicherung übernommen werden.

Damit das Finanzamt mitspielt, müssen die Aufwendungen **notwendig, existentiell und angemessen** sein. Absetzbar sind unter anderem die selbstgetragenen Kosten für Sachverständige, Aufräumarbeiten, die Reparatur von Wohngebäuden sowie die Anschaffung von neuen Möbeln, Hausrat und Kleidung. Ausgaben für Vermögensgegenstände wie Schmuck oder teure Kunst berücksichtigt der Fiskus aber nicht.

Zu beachten ist, dass das Finanzamt von den außergewöhnlichen Belastungen einen Selbstbehalt (zumutbare Belastung) abzieht, dessen Höhe vom Einkommen, vom Familienstand und von der Kinderzahl abhängt. Damit Kosten infolge von Unwetterschäden steuerlich anerkannt werden, sollte mit der Reparatur innerhalb von drei Jahren nach dem Schadenszeitpunkt begonnen werden.

Sofern Unwetterschäden an **Mietobjekten** auftreten, kann der Vermieter die selbstgetragenen Reparaturkosten am Gebäude als Werbungskosten bei seinen Vermietungseinkünften abziehen. Der Vorteil ist, dass das Finanzamt von diesen Kosten - anders als von außergewöhnlichen Belastungen - keine zumutbare Belastung in Abzug bringt. Bei größeren Unwetterereignissen schnüren die Finanzverwaltungen der Länder häufig steuerliche Hilfspakete, so dass betroffene Steuerzahler diverse Erleichterungen wie Steuerstundungen beanspruchen können.

Hinweis: Sollten Handwerkerlöhne für Reparaturmaßnahmen nicht als außergewöhnliche Belastungen oder Werbungskosten abziehbar sein oder aufgrund der zumutbaren Belastung steuerlich unberücksichtigt bleiben, lässt sich für diese Kosten zumindest der Steuerbonus für Handwerkerleistungen beanspruchen.

Mit freundlichen Grüßen